SATZUNG DER STADT QUICKBORN UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.37, TEIL 2 "GEWERBEGEBIET HOHENBECKSMOOR"

Für das Gebiet südlich der Max-Weber-Straße, westlich des Kreisverkehres Pascalstraße sowie der Straße Schmalmoorweg, nördlich und östlich der freien Feldmark.

Es gilt die BauNVO von 1990.

Präambel

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach §92 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.12.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37, Teil 2 für das Gebiet südlich Max-Weber-Straße, westlich des Verkehrskreises Pascalstraße sowie der Schmalmoorweg, nördlich und östlich der freien Feldmark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

PLANZEICHNUNG (Teil A)

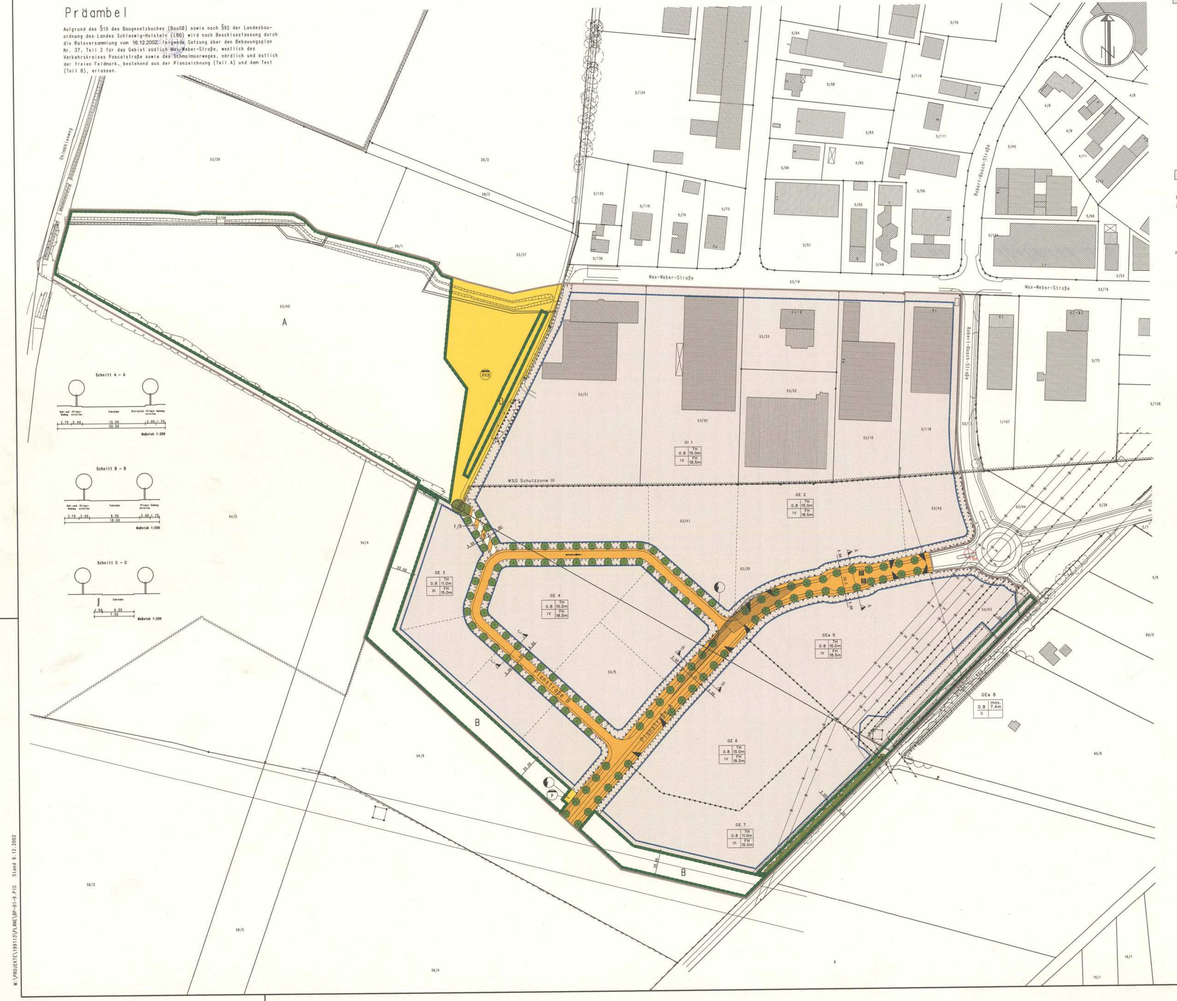

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN NORMATIVEN CHARAKTERS

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan 3 § Abs. 7 BauGB

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Gewerbegebiet §§ BauNVO

2.2 eingeschränktes Gewerbegebiet

2.3 Industriegebiet §§ BauGB

Grundflächenzahl — GE 1 — Traufhöhe
Zahl der Vollgeschosse — 0,8 / II — Firsthöhe

2.3 Grundflächenzahl § 19 BauNVO

z.B. II 2.4 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze §16 und 20 BauNVO

z.B. TH 9,00 / FH 15,00 2.5 Traufhöhe, Höhe Baulicher Anlagen §18 BauNVO
Firsthöhe, Höhe Baulicher Anlagen §18 BauNVO

z.B. max.7.4m 2.6 absolute Gebäudehöhe

2.7 Angrenzung unterschiedlicher Nutzung §9 Abs. 1+9 BauGB und §16 Abs. 5 BauNVO

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

3.1 Baugrenze

4. NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, CARPORTS, GARAGEN §§ 12, 14 BauNVO

5. EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLACHEN AN DIE VERKEHRSFLACHE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.1 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5.2 Ein- und Ausfahrtsbereich

6. VERKEHRSFLACHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6.1 Straßenverkehrsfläche

6.2 Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg

6.3 Straßenbegrenzungslinie

6.4 Bushaltestelle

7. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

8. FLACHEN FUR VERSORGUNGSANLAGEN, FUR die ABFALL-ENTSORGUNGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FUR ABLAGERUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

8.1 Flächen für Versorgungsanlagen

8.2 Regenrückhalten

8.3 Trafostation

8.4 Pumpstation

9. ANPFLANZEN VON BAUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FUR BEPFLANZUNGEN UND FUR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWASSERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

9.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

9.2 Anpflanzen von Bäumen

9.3 Nichtüberbaubare Flächen

9.4 Stellplatzbegrünung

9.5 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

9.6 Erhalt von Bäumen

9.7 Erhalt und Ersatz von Bäumen und Sträuchern

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLACHEN FUR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

10.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 7a BauGB)

10.2 Geplante Kröte

10.3 Niederschlagswasserversickerung auf den Grundstücken

10.4 Kinderspielgemeinschaftsanlage auf den Verkehrsflächen

10.5 Unterkellerung von Gebäuden

10.6 Unterbringung von Bodenaushub für Fundamente und sonstige unterirdische Bauteile

10.7 Niederschlagsleitung auf Baugrundstücken

10.8 Verrieselung von Flächen

10.9 Nicht überbaute Grundstücksflächen

11. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 Nr. 11 BauGB

11.1 Fassadengliederung

11.2 Einfriedungen

11.3 Dächer

11.4 Werbeanlagen

11.5 Ausstellungsflächen

11.6 Freilager

12. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

12.1 Aktiver Lärmschutz

12.2 Passiver Lärmschutz

13. NACHRICHTLICHE UBERNAHME § 9 Abs. 6 BauGB

13.1 Waldschutzstreifen gem. §32 Abs. 5 LWaldG

13.2 Wasserschutzgebietsgrenze gem. Wasserschutzgebietsverordnung vom 10.05.99 WSG Schutzzone III

13.3 Schutz von Kröte gem. §15b LNatSchG

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Im GE sind die gem. §8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe und "Sexgewerbe" Tatsachen, die jedenmann zugänglich sind, sowie die gem. §8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gem. §1 Abs. 5,6 BauNVO nicht zulässig. Darüber sind nicht zulässig:

Verkaufsstellen sind nur am Ort der Produktion (Handwerksbetriebe und produzierendes Gewerbe) zulässig, vorausgesetzt, dass der Schwerpunkt der Betriebsräume auf der Produktion und Verarbeitung und nicht auf dem Verkaufsraum und der Produktion und Verarbeitung dient und mehr als 50% Anteil an Erzeugnissen der Bau- und Handwerkerbedarfsartikel, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Kommunikationstechnik und Software sowie elektrotechnischen Haushaltsartikelgeräten ist unzulässig.
Ausnahmsweise ist dem Großhandel der Verkauf seines Hauptsortiments in untergeordnetem Umfang (bis 20% des Umsatzes) an Endverbraucher gestattet. Der Handel mit lebensmittelnaturnahen Sortimenten. (Liste in der Begründung (Punkt 7.4.1) ist nicht zulässig.
Ausnahmsweise kann mit Fahrräder, Motorrädern und Bootszubehör gehandelt werden. Autohandel ist in Verbindung mit Reparaturwerkstätten ausnahmsweise zulässig.

Die gem§ §8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gem. §31 Abs. 6 BauNVO im Teilgebiet GE 2 nicht zulässig. In den Teilgebieten GE 3 bis GEa 8 sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen nur integriert in die Gewerbeobjekte sowie als Anbau an deren straßenabgewandter Seite im hinteren Grundstücksbereich zulässig.

In den Teilgebieten GEa 5 und GEa 8 sind zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung im Aufenthaltsbereich zur Betriebsamkeit zulässig, die den Immissionswerten, Tüchenbeiwegungen Schallleistungspegel gem. der Festsetzung Nr. 12.1 dieses Bebauungsplanes einhalten.

Im Gl kann die max. GRZ ausnahmsweise für Nebenanlagen überschritten werden, wenn die Erhaltung der GRZ eine wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung bedeutet.

Traufhöhe und Firsthöhe sind auf die mittlere Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche bezogen.

Im Teilgebiet GE 8 wird die absolute Gebäudehöhe mit max. 7,40 m festgesetzt. Antennenanlagen, Schornsteine und andere Bauwerkstoile sind Bestandteil des Gebäudes und dürfen die zulässige Bauhöhe nicht überschreiten.
Ausgenommen hiervon für die absolute Gebäudehöhe ist die Fahrbahnebene Max-Weber-Straße (Mittelbahnsteig) sowie in den Teilgebieten GEa 8 und GE 7 im Bereich des Lärmschutzwalles zulässig.
Die max. Gebäudehöhe kann ausnahmsweise überschritten werden, wenn ein Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Fahrleitungen gewahrt bleibt.

Die Fläche zur Erweiterung der Straße (südlicher Abschnitt Pinnstraße A) am südlichen Rand des Geltungsbereiches ist bis zur Nutzung der freien Substanzen zu überlassen. Die Wegeverbindung und die Wasserführung sind auf dieser Fläche herzustellen.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen dienen der Führung von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) und sind über Grundstückseinfahrten zu sichern.

Das Regenrückhaltebecken ist soweit technisch möglich mit naturnahen Böschungen (1:3 bis 1:10) herzustellen. In die Randbereiche sind einzelne Trupps mit Sträuchern und Heistern 2 x v., 60-100 cm zu pflanzen.

Die Vorgartenzonen entlang der Pinnstraße A sind mit Ausnahme der Zufahrten und Zuwegungen von jeglicher Verriegelung freizuhalten und als Vegetationsflächen anzulegen. Entlang der Pinnstraße A sind die Vorgartenzonen mit 1/3 Gehölzen der Qualität Straucher oder Heister 2 v., 60-100 cm zu bepflanzen.

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Gl 1 ist als dichte Gehölzpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Heistern der Qualität 2 v., 60-100 cm, gem. Liste im GDP zu bepflanzen.

Die Vorgartenzonen entlang der Pinnstraße B und der öffentlichen Wegverbindung sind mit Ausnahme der Zufahrten und Zuwegungen von jeglicher Verriegelung freizuhalten und als Vegetationsflächen anzulegen.
Alle 12,0 m ist ein hochstämmiger Laubbaum mit Stammumfang (STU) 18-18 cm, gem. Liste im GDP zu pflanzen. Im Bereich von Grundstückszufahrten kann dieses Raster unterbrochen werden.
Pinnstraße B: Acer campestre "Elsrijk"
Verbindungsweg zum NRD: Fraxinus excelsior
Straßenbäume innerhalb der Pinnstraße A sind alle 12,0 m als Hochstämme mit Stammumfang (STU) 18-20 cm (Acer platanoides) zu pflanzen. Im Bereich von Grundstückszufahrten kann dieses Raster unterbrochen werden.

Die nicht überbaubaren Flächen, die nicht durch die Festsetzungen 9.1, 9.2, 9.4, 9.5, 10.1 und 10.2 gesichert werden, sind nach Wiederherstellung der Bodendurchlässigkeit als Vegetationsflächen anzulegen. Je 250 m² ist ein hochstämmiger Laubbaum STU 18-18 cm, Liste im GDP zu pflanzen.

Pkw-Stellplatzanlagen in den Gewerbegebieten sind zu begrünen. Je 6 Pkw-Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen, Laubbaum STU 18-18 cm auf einer Pflanzfläche 10 m² zu setzen.

Durch Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB befindlichen Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls entgrenzend den Festsetzungen zu ersetzen.

Die Fläche A für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist entsprechend der Aussagen des GDP im Sinne freier Substanzen oder extensiver Bewirtschaftung zu nutzen. Zusätzlich ist eine Grabenumgestaltung in einer Länge von 180 m gem. GDP herzustellen.

Der "Landschaftsrandstreifen" (Fläche B) ist mit 1/3 Gehölzen der Qualität Straucher oder Heister 2 v., 60-100 cm und 20 m² Fläche mit einem hochstämmigen standortgerechten, heimischen Laubbaum STU 18-18 cm gem. Liste im GDP zu bepflanzen.

Knickschutzstreifen
Vorhandene und geplante Knicke sind mit einem Schutzstreifen von 5,00 m Tiefe gemessen vom Knickfuß zur Bauflächen bis zuverzehen. Der Schutzstreifen ist als Wildacker zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Bodenauftrag im Schutzstreifen ist nicht zulässig. Der Schutzstreifen ist vom Bewirtschaftsbuch von dauerhaft einzuziehen.

In dem Schutzstreifen sind Einrichtungen zur Führung und Versicherung von Niederschlagswasser zulässig; sowie1 ein Wirdestellstand von Fuß der Knickwalls von 1 m einzuhalten und eine Mulmtiefe von 1 m nicht überschritten wird.

Die Mulbmaßnahmen 8 ist mit bauhaltemäßigen, standortgerechten, heimischen Laubbäumen STU 16-18 cm sowie mit Gehölzen der Qualität Strauchen oder Heister 2 v., 60-100 cm zwischenlig gem. Liste im GDP zu bepflanzen.

Geplante Knicks sind durch Verstutzung eines Wulles (3,00 m Fußbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,00 m Höhe) und zwischenlige Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Strauchern oder Heistern 2 v., 60-100 cm anzulegen.

Das auf den verzeichneten Grundstücksflächen und den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in den Regenwasser GE 2 bzw GEa 8 ist dezentral auf den Grundstücksflächen über die Oberflächen (Mulden) oder Rigolen zu versickern. Die Versickerung ist nicht zulässig oder in das Grundwasser. Die Versickerungsanlagen sind so zu einem Abstand von 5 m zu einem Kellerfuß angelegt werden.
Für die nordwestlichen Grundstücke (GE 3,GE 4 und GE 6) ist eine Nutzentlastung mit Anschluß an das geplante Kanalnetz vorgesehen. Die südwestlichen Grundstücke (GEa 5 und GE 7 t.w.) sind mit einer Nutzentlastung an die öffentliche Mulde rückwärtig zu den Grundstücken vorgesehen. Das Oberflächenwasser der südwestlichen Grundstücke (GEa 5 und GE 7 t.w.) kann über Mulden entlang des Knickschutzstreifens am Schmalmoorweg verrieselnt, die mit einer Nutzentlastung in den öffentliche Mulde auf den Bäuhnemmfläche 8 versehen werden. Die in den öffentliche Kanalnetz in den angrenzenden Verkehrsflächen.

Auf den Grundstücksflächen sind die Anlagen der Grundstücksentwässerung so zu bemessen, dass sie auch bei Ausfall der Pumpen unschädlich. Für Zufahrten und Hofflächen mit Betrieben die mit umweltgefährdenden Stoffen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwS vom 18.04.1990 bzw. die jeweilige Aktualisierung) erhalten sind vorlizendig verriegelnde Befestigungen und Entwässerungen.
Darüber hinaus sind Ausnahmen von Schutzen der Verkehrsbetriebung mit Schwerlastverkehr und mit Grund des Betriebsbedürfnisses zulässig.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind durch Anpflanzungen oder besonders als Vegetationsflächen anzulegen.

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

1.1 Vorhandene baulliche Anlagen

1.2 Überleitung TIBKV

1.3 empfohlene Überleitung

1.4 Wasserlöf in Metern

1.5 vorhandene Flurstücksgrenzen

1.6 entfallende Flurstücksgrenzen

1.7 vorgesehlagene Flurstücksgrenzen (nicht bindend)

1.8 Flurstücksbezeichnungen

1.9 Knick

1.10 Baum

1.11 Zaun

1.12 Bezugspunkt

1.13 Sichtfeld
30 m für Fahrräder
70 m für motorisierten Verkehr
innerhalb der Sichtfiöhen an den Kreuzungsbereichen sind Bäuliche Anlagen sowie Hecken oder Zäune nur bis zu einer Höhe von max. 0,7m zulässig.

1.14 Fahrbrüchlinie in Einbahnstraßen

III. HINWEISE

1.1 Freiflächengestaltungsplan
Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mind. im Maßstab 1:200 beizufügen aus dem ersichtlich, die freiflächen bestehenden Fundstrangen nachzuhalten hervorgehen, Fachwerkbauten sind ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Fachwerkzonen über den Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu führen.

1.2 Grünordnungsplan
Der dem Bebauungsplan beigefügte Grünordnungsplan sowie die Pflanzliste sind Bestandteil der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB und dient als Grundlage für die in den Bebauungsplan integrierten landschaftsplanerischen Festsetzungen.

1.3 Nachbarnachbarschaftsplan
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Baumaßnahmen im GE 8 ist der Leitungsträger (E-ON) an der Prüfung zu beteiligen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Leitungsträger zu informieren und die Maßnahmen mit ihm abzustimmen.

1.4 Unterkellerung
Für den Fall der Errichtung von Kellern wird auf den zeitweiln hohen Grundwasserspiegel hingewiesen.
Es wird empfohlen, diese Keller nur als weiße oder schwarze Wanne gem. DIN 18195 herzustellen
Festsetzung 10.5 ist zu beachten.

1.5 Bodenschutz / Altlasten
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, so ist der Fachdienst Umwelt -Bodenschutz- umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind durch mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 6.11.90. Die ortsübliche Bekanntmachung hat in der Ostsee-Zeitung vom 6.Februar.91 "Quickborner Tageblatt", im "Hamburger" und in der "Hamburger Zeitung" jeweils am 15.01.00 erfolgt.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 31.01.00 durchgeführt.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

4. Die Ratsversammlung hat am 28.01.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.02.2003 bis 11.03.2003 während folgender Zeiten:
montags und dienstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.01.2003 im "Quickborner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 15.01.2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Pinneberg, den 6.4.03 (Öffentl. bestellter Verm. Ing.)

7. Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.01.2003 und am 18.12.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.09.2002 bis 21.10.2002 während folgender Zeiten:
montags und dienstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
donnerstags und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 05.10.2002 im "Quickborner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

9. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, am 18.12.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Zustimmungsbeschluss gebilligt.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Quickborn, den 30.01.03. Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.01.2003 im "Quickborner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.01.2003 in Kraft getreten.
Quickborn, den 29.03.2003 Bürgermeister

Satzung der Stadt Quickborn über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des §19 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches hat die Ratsversammlung der Stadt Quickborn in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37, Teil 2 der Stadt Quickborn, südlich der Max-Weber-Straße / westlich des Kreisverkehres Pascalstraße sowie der Schmalmoorweg / nördlich und östlich der freien Feldmark im Ortsteil Quickborn-Heide bedarf die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadt Quickborn.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quickborn, den 16.01.03 Bürgermeister

Übersichtskarte M. 1:10000

Stadt Quickborn

Bebauungsplan Nr. 37, Teil 2
"Gewerbegebiet Hohenbecksmoor"

Satzungsfassung

M 1:1000
Bokel, den 27.11.2002

NEP Wirtschaftsförderungs-, Entwicklungs- und Planungsgesellschaft mbH

Ingenieurgemeinschaft Kintz & Collegen GmbH
Mühlenstraße 17
25336 Bokel
Tel.: 04122/9786-0

W:\PROJEKTE\13811\FZP\BAU\BP-0-9.PYC Stand 9.12.2002